

2021.03.07

Unter welchen Voraussetzungen erhalten Piloten finanzielle Ausbildungshilfen und wann besteht eine Rückzahlungsverpflichtung?

Gestützt auf Art. 103a f. des Bundesgesetzes über die Luftfahrt (LFG; SR 748.0) sowie Art. 1 der Verordnung über die Finanzhilfen für Ausbildungen im Bereich der Luftfahrt (VFAL; SR 748.03) unterstützt der Bund die Aus- und Weiterbildung von Berufspiloten, Fluglehrern und Luftfahrzeug-Instandhaltungspersonal.

Sowohl Personen, die bereits über eine PPL verfügen, als auch solche, die noch keine fliegerische Ausbildung absolviert haben, können von der Unterstützung profitieren.

Gestützt auf Art. 1 Abs. 1 lit. a und b VFAL werden folgende Ausbildungen unterstützt:

- Verkehrspiloten (Flugzeug oder Hubschrauber) ohne Qualifikation für ein bestimmtes Muster (Frozen ATPL, Frozen Airline Transport Pilot Licence) im modularen oder integrierten Lehrgang.
- Berufspilot Flugzeug oder Hubschrauber mit einer Qualifikation für den Instrumentenflug (CPL/IR, Commercial Pilot Licence/Instrumental Rating).
- Berufspilotinnen und Berufspiloten für Hubschrauber für eine Qualifikation für Landungen im Gebirge (MOU, Mountain).

Bei der Ausbildung zum Berufspiloten für Helikopter bestehen folgende Ausbildungsvarianten:

- CPL ohne IR
- CPL mit IR
- CPL ohne IR aber mit MOU
- MOU (sofern CPL bereits vorhanden)

Um von der Unterstützung für die Ausbildung von Berufspiloten profitieren zu können, muss der Gesuchsteller respektive die Ausbildungsorganisation folgendes erfüllen:

- Der Kandidat erfüllt die Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung und verfügt zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung über einen Ausbildungsplatz (Art. 2 VFAL).
- Die gewählte Ausbildungsstätte verfügt für ihre Tätigkeit über ein Zertifikat oder eine Bewilligung des BAZL (Art. 4 VFAL). Die Ausbildung muss vorwiegend in der Schweiz stattfinden. Werden Ausbildungsblöcke im Ausland absolviert, entscheidet das BAZL über den Umfang der Kostenübernahme.

- Für Ausbildungen in Ausbildungsstätten im Ausland werden Finanzhilfen nur gewährt, wenn in der Schweiz keine geeigneten Ausbildungsstätten zur Verfügung stehen. Die Ausbildungsstätten müssen ein Ausbildungsniveau aufweisen, welches demjenigen in der Schweiz entspricht.

Das Gesuch muss vor dem Ausbildungsbeginn eingereicht werden und folgende Unterlagen beinhalten:

- Vollständig ausgefülltes Gesuchsformular.
- Verbindliche Offerte der Ausbildungsstätte.
- Im Falle einer ausländischen Ausbildungsstätte: Unterlagen zur Beurteilung des Ausbildungsniveaus (Zertifikat der Schule, Lizenz der Instruktoren).
- Sofern vorhanden: Unterzeichnete Beschäftigungsbestätigung des zukünftigen Arbeitgebers. Dabei muss es sich um einen Schweizer Aviatikbetrieb handeln (Art. 3 Abs. 1 lit. a VFAL).
- Sofern vorhanden: SPHAIR-Zertifikat (Informationen dazu finden sich unter www.sphair.ch). Gesuchsteller die nicht über eine uneingeschränkte Empfehlung von SPHAIR verfügen, müssen ein Screening im Fliegerärztlichen Institut in Dübendorf (VFAL-Screening) absolvieren. Dieses dient der Erstellung einer Prioritätenordnung im Falle eingeschränkter finanzieller Mittel und hat keinen selektiven Charakter.
- Sofern vorhanden: Bereits erworbene Lizenzen.
- Ausbildungsvertrag.
- Bei ausländischen Staatsangehörigen: Kopie der Aufenthaltsbewilligung.

Bewerben sich mehr Kandidaten um finanzielle Unterstützung als Mittel zur Verfügung stehen, so werden die Gelder gemäss der Prioritätenordnung von Art. 3 Abs. 1 VFAL gutgesprochen. Demnach erhalten an erster Stelle Kandidaten, welche im Zeitpunkt des Ausbildungsbeginns über eine Beschäftigungsbestätigung eines Aviatikbetriebs verfügen und eine uneingeschränkte Empfehlung von SPHAIR vorlegen können, Gelder. An zweiter Stelle folgen Kandidaten, welche über eine uneingeschränkte Empfehlung von SPHAIR verfügen. Die Empfehlung von SPHAIR darf nicht älter als zehn Jahre sein. An dritter Stelle werden diejenigen Kandidaten berücksichtigt, welche das VFAL-Screening erfolgreich absolviert haben.

Für weitere Informationen siehe Leitfaden zur Gesuchseinreichung für Berufspiloten des BAZL, abrufbar unter <https://www.bazl.admin.ch/bazl/de/home/fachleute/regulation-und-grundlagen/spezialfinanzierung-luftverkehr--wofuer-es-gelder-gibt/gesuch-um-ausbildungsbeitraege.html>.

Der Kandidat verliert gemäss Art. 7 Abs. 1 VFAL den Anspruch auf die Finanzhilfe und muss bereits erhaltene Gelder zurückzahlen, wenn er die Ausbildung ohne triftigen Grund abbricht oder die Tätigkeit nicht spätestens 12 Monate nach erfolgreich abgeschlossener Ausbildung aufnimmt und im gemäss Art. 3 Abs. 3 VFAL festgelegten Umfang ausübt. Der Mindestumfang für Berufspiloten ist wie folgt festgelegt:

- Berufspilot Flugzeug: mindestens drei Jahre zu mindestens 60 Prozent eines vollen Pensums oder 1200 Stunden innerhalb dreier Jahre.
- Berufspilot Hubschrauber: mindestens drei Jahre zu mindestens 60 Prozent eines vollen Pensums oder 600 Stunden innerhalb dreier Jahre.

Auch den Aviatikbetrieb, der eine Beschäftigungsbestätigung abgegeben hat, trifft gemäss Art. 7 Abs. 2 ff. VFAL die Rückzahlungspflicht, wenn er den Kandidaten spätestens 12 Monate nach abgeschlossener Ausbildung und aus Gründen, die der Betrieb zu verschulden hat, nicht im geforderten Umfang beschäftigt. Haben sowohl der Aviatikbetrieb als auch der Kandidat massgebende Gründe zu verantworten, so sind sie je nach Massgabe ihrer Verantwortung rückzahlungspflichtig.

Infolge der COVID-19 Pandemie ist der Bedarf an Berufspiloten deutlich zurückgegangen. Entsprechend schwierig ist es für die Betroffenen, nach der Ausbildung innerhalb eines Jahres eine Anstellung nach den Vorgaben von Art. 3 Abs. 3 VFAL zu erhalten. Auch können die Aviatikbetriebe, welche sich mit Beschäftigungsbestätigungen dazu verpflichtet haben, Gesuchsteller nach der Ausbildung innerhalb eines Jahres anzustellen, dieser Verpflichtung aufgrund der gesunkenen Nachfrage oftmals nicht mehr nachkommen.

Diesem Umstand wurde vom BAZL mit folgender Praxisänderung zur Rückzahlungspflicht gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. b VFAL Rechnung getragen:

- Die Frist wird für jene Gesuchsteller bis auf weiteres ausgesetzt, welche aufgrund der neuen Arbeitsmarktsituation keine Tätigkeit bis spätestens 12 Monate nach erfolgreich abgeschlossener Ausbildung aufnehmen können und über keine Beschäftigungsbestätigung verfügen.
- Diese Praxisänderung gilt nur für Personen, die vor dem vom BAZL festgelegten Stichtag die Ausbildung begonnen resp. einen Ausbildungsvertrag abgeschlossen haben sowie für diejenigen, welche ihre Ausbildung nicht länger als ein Jahr vor dem Stichtag abgeschlossen haben. Als Stichtag wird der **16.03.2020** (Einstufung der Situation durch den Bundesrat als «ausserordentliche Lage» gemäss Epidemien-gesetz) festgelegt.

Aviatikbetriebe und Gesuchsteller mit Beschäftigungsbestätigungen/Arbeitsverträgen können sich gestützt auf Art. 7 Abs. 2 ff. VFAL von der Rückzahlungspflicht befreien, wenn sie nicht zu verantworten haben, dass die Voraussetzungen nicht wie verlangt eingehalten werden können. Die COVID-19 Krise wird als ein Ereignis qualifiziert, welches für die gesuchstellenden Personen und die Aviatikbetriebe nicht vorhersehbar war und deren Folgen auf den Arbeitsmarkt sie nicht zu verantworten haben. Entsprechend ist eine Befreiung für diese Gruppen bereits gestützt auf Art. 7 Abs. 2 ff. VFAL möglich.

Nach dem Stichtag vom 16.03.2020 musste bereits von einer erheblich veränderten Arbeitsmarktsituation ausgegangen werden und die Fristen laufen wie ursprünglich vorgesehen; zu den COVID-19 Ausnahmen siehe den Hinweis unter: <https://www.bazl.admin.ch/bazl/de/home/fachleute/regulation-und-grundlagen/spezialfinanzierung-luftverkehr-wofuer-es-gelder-gibt/gesuch-um-ausbildungsbeitraege.html>.